



Sitzung vom: 20. Dezember 2022
Beschluss Nr.: 198

Interpellation betreffend Folgen der Strompreisexplosion im Kanton Obwalden: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend Folgen der Strompreisexplosion im Kanton Obwalden? (54.22.12), welche Kantonsrat Peter Kohler, Kerns und Kantonsrat Marcel Jöri, Alpnach sowie 27 Mitunterzeichnende am 27. Oktober 2022 eingereicht haben, wie folgt:

1. Gegenstand und Begründung der Interpellation

Die Interpellanten begründen ihr Anliegen mit dem starken Anstieg der Strompreise. Bislang seien viele Obwaldnerinnen und Obwaldner davon ausgegangen, dass der Betrieb von eigenen Wasserkraftwerken durch das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) bei hohen Strompreisen ein Vorteil sei. Im Vergleich mit anderen Elektrizitätswerken in der Zentralschweiz falle jedoch auf, dass der Preisanstieg beim EWO sehr viel höher ausfalle als bei anderen Unternehmen wie beim EWN im Kanton Nidwalden oder beim Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz. Es bestehe deshalb die Befürchtung, dass die Preiserhöhungen im Kanton Obwalden einen Zusammenhang mit der Tätigkeit des EWO im freien Strommarkt zu tun habe.

Obwohl das EWO zu 100 Prozent dem Kanton und den sieben Einwohnergemeinden gehöre, könne die Politik nur indirekt über die Wahl des Verwaltungsrates und über die Eigentümerstrategie Einfluss nehmen. Aus Sicht der Interpellanten stelle sich deshalb die Frage, ob die Instrumente zur Steuerung des EWO auch in einem stark veränderten Marktumfeld noch richtig ausgestaltet seien. Steigende Strompreise in der Grundversorgung und gleichzeitig keine Gewinnausschüttung an die öffentliche Hand führten zu doppelt negativen Konsequenzen. In einer Situation mit steigenden Energiepreisen sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Stromproduzenten profitierten.

2. Vorbemerkungen

In Obwalden werden jährlich rund 250 Gigawattstunden (GWh) Strom verbraucht. Rund 200 GWh davon dienen der Grundversorgung, die übrigen 50 GWh werden von Obwaldner Grossbezüglern am freien Markt, beim EWO, oder in der ganzen Schweiz beschafft. Den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung stehen aus eigenen Kraftwerken und durch Bezugsrechte an anderen Kraftwerken rund 150 GWh pro Jahr zur Verfügung. Diese Energie fällt weitgehend im Sommerhalbjahr an. Das EWO muss die fehlenden rund 50 GWh entsprechend am Markt beschaffen, insbesondere im Winterhalbjahr.

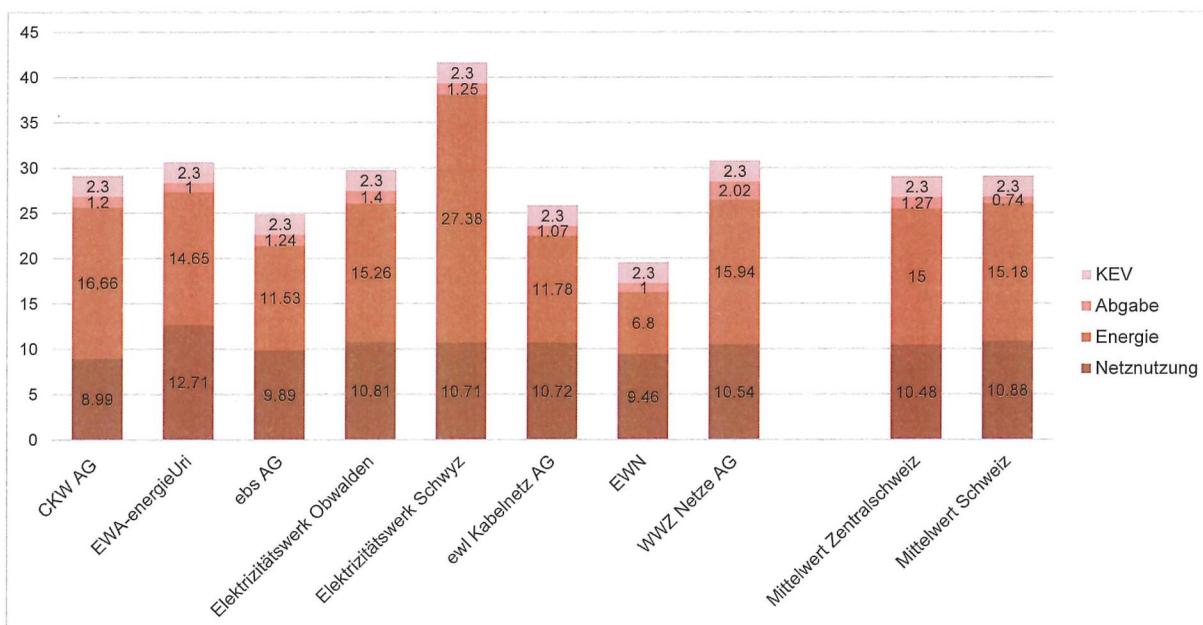
3. Fragebeantwortung

3.1 Gemäss Daten der eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) steigt der durchschnittliche Stromtarif für einen Haushaltskunden in der Grundversorgung beim

Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) auf das nächste Jahr um 39 Prozent auf 29,77 Rappen pro Kilowattstunde (kWh). Welche Geschäftsfelder des EWO führen zu diesem massiven Preisanstieg? Gibt es eine nachvollziehbare und dokumentierte Erklärung, weshalb die Strompreise für 2023 im Kanton Obwalden deutlich stärker ansteigen als bei vergleichbaren Elektrizitätswerken?

Die Preisbildung in der Grundversorgung und im freien Markt funktionieren unabhängig voneinander. Quersubventionen sind gesetzlich verboten (siehe auch Ziffer 3.2). Der Hauptgrund für die unterschiedlichen Preise liegt bei der Herkunft der elektrischen Energie. Bei den eigenen Kraftwerken und den langfristig bestehenden Bezugsrechten sind die Preise weitgehend stabil; am Markt hingegen sind sie 2022 stark gestiegen. Energieversorger ohne eigene Kraftwerke (z.B. Elektrizitätswerk Schwyz) sind komplett vom Markt abhängig und müssen ihre Tarife entsprechend stark erhöhen. Das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden verfügt über Bezugsrechte an zwei Kernkraftwerken und beschafft wenig Winterstrom am Markt. Entsprechend fällt die Preisdifferenz gegenüber dem langjährigen Mittel moderat aus.

Beim EWO beträgt der Versorgungsgrad aus eigenen Kraftwerken (ohne Beteiligungen) bei der Grundversorgung rund 65 Prozent (Sommer: nahezu 100 Prozent, Winter: 20 bis 25 Prozent). Die Eigentümerstrategie des EWO, welche vom Kanton und den Einwohnergemeinden 2018 verabschiedet wurde, sieht keine Beteiligungen an Kernkraftwerken oder fossil betriebenen Kraftwerken vor. Die Strompreise in der Grundversorgung erhöhen sich entsprechend stärker als im Kanton Nidwalden, aber deutlich weniger stark als z.B. im Kanton Schwyz. Im Quervergleich mit anderen Anbietern bewegen sich die Preise des EWO, für Kunden in der Grundversorgung, sowohl vor als auch nach der Preiserhöhung im Durchschnitt der Zentralschweiz und der gesamten Schweiz (s. Grafik).



Strompreise 2023, basierend auf einem 5-Zimmerhaushalt. Quelle: strompreis.elcom.admin.ch

3.2 Aus den Geschäftsberichten des EWO geht hervor, dass ausserhalb des Kantonsgebietes in den letzten zehn Jahren viele neue Stromkunden gewonnen werden konnten. Der externe Energieabsatz ist mit über 280 GWh inzwischen höher als die Belieferung der Obwaldner Kundschaft mit 260 GWh. Wie stellen Kanton und Gemeinden als Eigentümer des EWO sicher, dass die Belieferung von Marktkunden in der ganzen Schweiz nicht durch die einheimischen Strombezüglerinnen und Strombezügler quersubventioniert wird?

Neben der Belieferung von Endkundinnen und Endkunden ausserhalb des Kantons, umfasst der externe Energieabsatz auch den Verkauf von Strom am Termin- und Spotmarkt. Dieser Marktumsatz ist einerseits auf den Verkauf der überschüssigen Sommerenergie zurückzuführen und andererseits darauf, dass das EWO das zur Verfügung stehende Wasser innerhalb eines Produktionstages optimiert. Im Geschäftsjahr 2021 lag der Energieabsatz am Termin- und Spotmarkt bei 89 GWh.

Die Tarife für die Netznutzung und die Elektrizität für die Grundversorgung sind in der Schweiz gesetzlich geregelt. Die Rahmenbedingungen der Lieferpflicht und die Tarifgestaltung werden im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG, SR 734.7]) und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) abschliessend festgelegt. Diese beiden Erlasse enthalten detaillierte Vorgaben zur Entflechtung, zur Kostenrechnung, zur Netznutzungsberechnung, zur Lieferung von Energie in der Grundversorgung sowie zu Informationspflichten gegenüber Kundschaft und ECom. Die ECom überprüft die Netznutzungs- und Elektrizitätstarife jährlich aufgrund der Angaben des EWO.

Das StromVG verbietet die Quersubventionierung von anderen Geschäftstätigkeiten durch die Grundversorgung. Die Deckung eines Defizits aus anderen Geschäftstätigkeiten (z.B. Stromlieferungen ausserhalb des Kantons oder Dienstleistungen in der Gebäudetechnik) durch eine Erhöhung der Preise in der Grundversorgung wäre somit rechtswidrig. Die Belieferung von Endkundinnen und Endkunden ausserhalb des Versorgungsgebiets hat deshalb keinen Einfluss auf die Energiepreise der Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung.

- 3.3 Wie sieht der Regierungsrat die weitere Entwicklung der Marktstätigkeit des EWO ausserhalb des Kantons Obwalden? Wie soll seiner Ansicht nach das künftige Verhältnis des Stromumsatzes im Kanton Obwalden gegenüber dem ausserkantonalen Stromumsatz sein?

Das EWO ist in verschiedenen Markt Bereichen tätig. In der Eigentümerstrategie werden dem EWO für diejenigen Tätigkeiten, in denen das Unternehmen in Konkurrenz zu anderen Anbietern steht, die notwendigen unternehmerischen Freiheiten für eine erfolgreiche Entwicklung eingeräumt. Aufgrund der gesetzlich geregelten Trennung zwischen der Grundversorgung und der Marktversorgung und des sorgfältigen Risikomanagements (siehe Ziffer 3.4), beruht das ideale Verhältnis der beiden Bereiche ausschliesslich auf unternehmerischen Überlegungen des EWO.

- 3.4 Das Bundesparlament hat in der Herbstsession einen sogenannten Rettungsschirm für die ganz grossen Stromversorger in der Schweiz beschlossen, da diese an den Energiebörsen sehr hohe Summen als Sicherheiten hinterlegen müssen. Wie schon erwähnt ist auch das EWO im freien Strommarkt sehr aktiv. Wie ist das entsprechende Risikomanagement im EWO selbst und bei den Eigentümern (Kanton und Gemeinden) ausgestaltet?

Die kleinen und die mittelgrossen Energieversorger verfügen über keinen direkten Börsenzugang für den Stromeinkauf. Sie beschaffen ihre Energie am Termin- und Spotmarkt via die grossen Energieversorger (so genannte Bilanzgruppen). Das EWO muss entsprechend keine finanziellen Sicherheiten an der Börse hinterlegen. Die Energie, die für die Versorgung der Kunden benötigt wird, beschafft das EWO im ausserbörslichen Stromhandel von anderen Schweizer Energielieferanten. Diese Fremdbeschaffung wird in einem branchenüblichen Vorgehen mit einer rollierenden Aufteilung über mehrere Zeiträume hinweg in Tranchen strukturiert. Die höheren Kosten für die Fremdbeschaffung sind nicht einem spekulativen Marktverhalten des EWO geschuldet, sondern den stark gestiegenen Energiepreisen im Winterhalbjahr. Bei jedem neuen Vertragsabschluss mit einem Marktkunden wird die benötigte Energie umgehend vom EWO am Markt beschafft und abgesichert (back to back). Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um einen Marktkunden innerhalb oder ausserhalb von Obwalden handelt.

Das EWO verfügt über ein dreistufiges Risikomanagementsystem. Erstens besteht ein systematisches, unternehmensweites Risikomanagement mit 18 definierten Unternehmensrisiken. Diese werden halbjährlich überprüft und dem Verwaltungsrat samt dem Umsetzungsstand bereits ergriffener Massnahmen zur Kenntnis unterbreitet. Zweitens werden operative Risiken alle zwei Wochen in der Geschäftsleitung besprochen. Die Resultate daraus werden dem Verwaltungsrat via Monatsbericht kommuniziert. Drittens verfügt das EWO für die Beschaffung und den Verkauf von Energie über ein separates Strategie- und Risikohandbuch. Dieses Handbuch wurde von externen Fachpersonen geprüft und durch den Verwaltungsrat freigegeben. Es enthält detaillierte Aussagen zu Risikostrategie, Absicherung, Risikocontrolling, Kompetenzregelung und Reporting. Das Risikohandbuch gibt klare Vorgaben dazu, wann welche Energiemengen beschafft werden und es schliesst willkürliche oder spekulative Aktivitäten aus. Ausserdem enthält das interne Kontrollsystem (IKS) spezifische Prozesse für die Energiebewirtschaftung. Diese bilden ein Schwerpunktthema bei der jährlichen externen Revision. Die Revisionsgesellschaft überprüft mittels Stichproben, ob die Vorgaben des Risikohandbuches und der definierten IKS-Prozesse eingehalten werden.

Gemäss Eigentümerstrategie ist das Risikomanagement grundsätzlich eine Aufgabe des EWO. Für Tätigkeiten ausserhalb des Kantonsgebiets ist das Unternehmen angehalten, die Risiken im Vergleich zum Stammgeschäft zu gewichten und allfällige erhöhte Risiken auszuweisen und zu managen. Kanton und Einwohnergemeinden als Eigner überprüfen den Umgang mit den relevanten Risiken im Rahmen ihrer detaillierten Prüfung des Jahresberichts. Der Umgang des EWO mit den wesentlichen Risiken geht über diejenigen der Strombeschaffung hinaus und betrifft auch andere wichtige Bereiche, wie etwa die Sicherstellung einer zuverlässigen Stromversorgung.

3.5 Nebst den Tarifen in der Grundversorgung sind auch die Strompreise im freien Wettbewerb im letzten Jahr enorm angestiegen. Wie schätzt der Regierungsrat die Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft ein und erwartet er dadurch negative volkswirtschaftliche Effekte? Welche Instrumente stehen dem Kanton allenfalls zur Verfügung, um besonders betroffene Branchen gezielt zu unterstützen? Welche Instrumente und/oder Massnahmen sind unter Berücksichtigung der ordnungspolitischen und der energie- und bzw. klimapolitischen Grundsätze vertretbar?

Die Befragung einiger grosser Obwaldner Unternehmen mit stromintensiver Produktion hat ergeben, dass nach wie vor viele ihren Strom in der Grundversorgung beziehen. Diejenigen Obwaldner Unternehmen, die auf dem freien Markt Strom beziehen, konnten die letzten Jahre von erheblich tieferen Energiepreisen profitieren und somit Kosten sparen. Der freie Markt hat zur Folge, dass es Phasen mit hohen Preisen geben kann, und dass diesbezügliche Risiken in der Unternehmensführung berücksichtigt werden müssen.

Eine oft praktizierte risikomindernde Strategie im Stromeinkauf durch private Unternehmen besteht darin, jeweils ein Drittel des Jahresbedarfs für die drei folgenden Jahre im Voraus einzukaufen, um so eine Glättung des durchschnittlichen Einkaufspreises zu erreichen. Einzelne Unternehmen haben noch gültige Energielieferungsverträge bis Ende 2023 oder Ende 2024. Mittel- und langfristig wird sich der Energiepreis für alle Kundinnen und Kunden gemäss aktuellen Prognosen auf einem höheren Niveau zwischen 15 Rp./kWh und 20 Rp./kWh einpendeln.

Obwohl die Situation der Betriebe dem Regierungsrat Sorge bereitet, stehen Unterstützungsmassnahmen durch den Kanton zurzeit nicht zur Debatte. Der Kanton hat dazu keine Rechtsgrundlage und es wäre mit Wettbewerbsverzerrungen zu rechnen. Allfällige Unterstützungen, wie beispielweise Kurzarbeitsentschädigungen, müssen schweizweit einheitlich vom Bund vorgegeben werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Der Kanton bringt sich in entsprechende Vernehmlassungen ein und kümmert sich um die effiziente Umsetzung von angeordneten Massnahmen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO publizierte Mitte November 2022 Richtlinien für Kurzarbeitsentschädigungen im Zusammenhang mit Energiepreissteigerungen. Kurzarbeitsentschädigungen können nur bei einer hohen Energieintensität des Unternehmens und ausserordentlich hoher Betroffenheit von Energiepreissteigerungen ausgerichtet werden. Sollten jedoch behördliche Massnahmen wie Kontingentierung oder Abschaltung des Stroms zu Arbeitsausfällen führen, wären Kurzarbeitsentschädigungen ein mögliches Instrument für alle betroffenen Unternehmen. Neben dem Energiepreis ist die Stromverfügbarkeit für die Erhaltung von Arbeitsplätzen entscheidend. Deshalb wird sich der Regierungsrat für die Versorgungssicherheit einsetzen und zusammen mit der Bevölkerung und der Wirtschaft weiterhin daran arbeiten, eine Stromkontingentierung oder gar eine Abschaltung des Stroms zu verhindern.

- 3.6 Das EWO hat in der Bilanz per 31. Dezember 2021 flüssige Mittel in Höhe von über 25 Mio. CHF ausgewiesen, fast 4 Mio. CHF mehr als im Vorjahr. Hinzu kommen Finanzanlagen von über 13 Mio. CHF. Gemäss Antrag des Regierungsrates zum Budget 2023 ist im nächsten Jahr entsprechend dem in der Eigentümerstrategie festgelegten Mechanismus keine Gewinnausschüttung vorgesehen. Was für ein Szenario ist denkbar, dass aufgrund der massgeblichen Veränderungen im Marktumfeld dennoch eine Gewinnausschüttung vorzusehen wäre oder muss die Eigentümerstrategie angepasst werden?

Die Eigentümerstrategie des EWO wurde vom Regierungsrat am 19. Juni 2018 verabschiedet. In der Eigentümerstrategie sind detaillierte Vorgaben zu den finanziellen Zielen des EWO festgehalten. Das EWO hat in den vergangenen zehn Jahren insgesamt Gewinnausschüttungen von mehr als 55 Millionen Franken ausgerichtet. Die Ausschüttung von Gewinnen an die Eigner setzt allerdings voraus, dass das Unternehmen im betreffenden Geschäftsjahr tatsächlich einen Gewinn erzielt. Ist dies nicht der Fall, so kann auch kein Anteil davon ausgeschüttet werden. Der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden vertreten die Auffassung, dass eine Strategie langfristig ausgerichtet ist und aktuell keine Notwendigkeit besteht, die Eigentümerstrategie anzupassen und so eine Änderung der Gewinnausschüttung vorzunehmen.

- 3.7 Das EWO betreibt zusätzlich ein Geschäftsfeld Gebäudetechnik, welches in eine separate Aktiengesellschaft ausgelagert werden soll. Aufgrund der Marktlage darf davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich einen Gewinn erwirtschaftet. Erhalten Kanton und Gemeinden als Eigentümer/innen im laufenden und den kommenden Jahren eine angemessene Gewinnausschüttung aus diesem Geschäftsfeld?

Im Geschäftsjahr 2022 waren sämtliche Dienstleistungsbereiche noch im EWO integriert. Gemäss der Eigentümerstrategie des EWO erfolgt die Berechnung der Gewinnausschüttung auf dem Gesamtabschluss des Unternehmens. Die ersten 2,5 Millionen Franken des Reingewinns verbleiben beim EWO. Seit dem 1. Januar 2023 ist die EWO Gebäudetechnik AG eine Tochtergesellschaft des EWO, die zu 100 Prozent im Eigentum des EWO steht. Die Dividende der EWO Gebäudetechnik AG wird durch die Generalversammlung festgesetzt, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und Statutarischen Reserven abgezogen worden sind (Art. 674 Schweizerisches Obligationenrecht [OR, SR 220]). Die Gewinnausschüttungen der EWO Gebäudetechnik AG kommen damit indirekt auch dem Kanton und den Einwohnergemeinden als Eigner zugute.

- 3.8 2023 ist erstmals eine Dividende der neu gegründeten Obermatt Kraftwerke AG in Höhe von rund 1 Mio. CHF budgetiert. Könnte dieser Betrag bspw. für die Finanzierung von Energieeffizienzmassnahmen bei Industrie- und Gewerbebetrieben eingesetzt werden, die gleichzeitig zu einer finanziellen Entlastung sowie einer Senkung des Energieverbrauchs dieser Unternehmen führen?

Der in den Kraftwerken Obermatt und Arni produzierte Strom wird am freien Markt verkauft. Folglich steigen und sinken die Erträge je nach Markt- und Preissituation. Aufgrund der aktuell hohen Preise am Markt werden aus der Obermatt Kraftwerke AG für 2023 deutlich höhere

Gewinne als ursprünglich erwartet. Der Regierungsrat hat deshalb anlässlich seiner Sitzung vom 6. Dezember 2022 entschieden, die budgetierten Dividenden aus seiner Beteiligung an der Obermatt Kraftwerke AG für das Budget 2023 auf sechs Millionen Franken zu erhöhen. Die Dividende wird dem allgemeinen Finanzertrag unter dem Konto 2466, Vermögenserträge, gutgeschrieben. Die Dividende entlastet damit den allgemeinen Staatshaushalt.

Gestützt auf Art. 4 Bst. i und Art. 49 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG; GDB 710.1) sowie auf Art. 5 Abs. 1 Bst. b der Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich (GDB 710.112) bewilligt der Regierungsrat jährlich ein Förderprogramm und erlässt die dazugehörigen Bestimmungen. Von diesem Förderprogramm können auch Industrie- und Gewerbebetriebe profitieren.

3.9 Kürzlich sind auf einer Landkarte im Aktuell Obwalden alle Wasserkraftwerke im Kanton aufgeführt gewesen. Nebst den Anlagen des EWO und der Obermatt Kraftwerke AG gehört auch das Kraftwerk Sarneraa zu den grossen Wasserkraftanlagen. Der Kanton und zwei Gemeinden sind ebenfalls daran beteiligt, betrieben wird das Kraftwerk aber von der ausserkantonalen CKW AG. Welchen Vorteil hat der Kanton bei den aktuell sehr hohen Strompreisen von dieser Beteiligung?

Die Aktien der Kraftwerk Sarneraa AG gehören zu 30 Prozent dem Kanton Obwalden, zu je 26 Prozent den Einwohnergemeinden Sarnen und Alpnach sowie zu 18 Prozent der CKW AG. Das Werk wird von der CKW AG gepachtet und von ihr betrieben. Im Gegensatz zur Obermatt Kraftwerke AG wird der produzierte Strom nicht direkt am Markt verkauft, sondern durch die CKW AG bezogen. Der Kanton wird in Form einer fixen Dividende entschädigt und profitiert zusätzlich von jährlichen Wasserzinsen und einer Vergütung für den Strom durch die CKW AG, der teilweise vom Marktpreis des Stroms an der europäischen Börse abhängt. Im vergangenen Geschäftsjahr (jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September) sind die deutlich gestiegenen Strompreise erstmals relevant für die Ausschüttung an die Aktionäre. Weil die Vereinbarung zwischen der CKW AG und den Aktionären eine Glättung des Preises über fünf Jahre vorsieht, werden die Erträge in den kommenden Jahren verlangsamt ansteigen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Hoch- und Tiefbauamt, Energiefachstelle

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 21. Dezember 2022